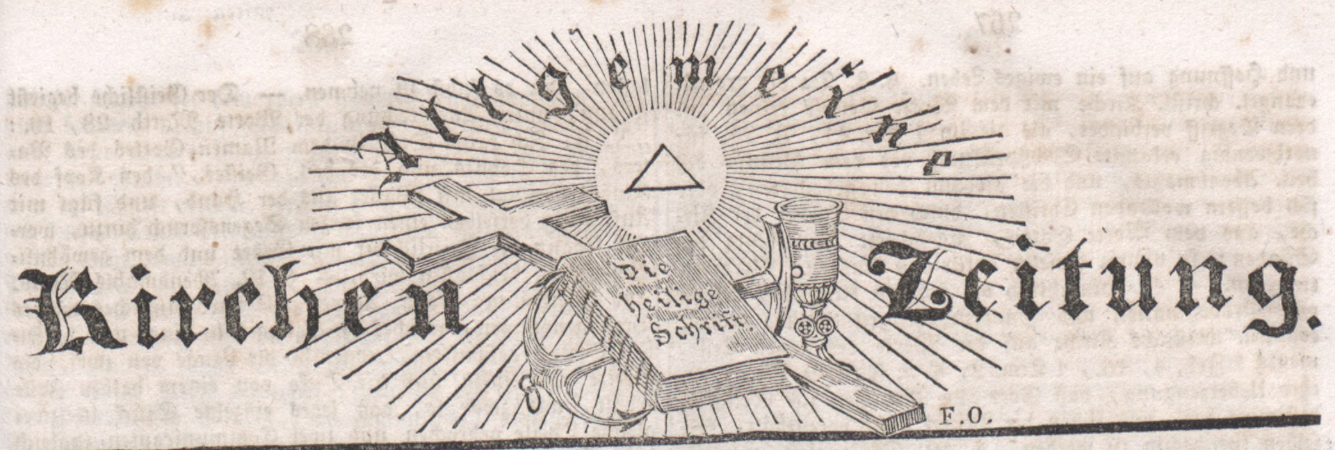


Freitag 18. März 1825. Nr. 33.

Ich bleibe stets dabei: es könnte kaum der evangelischen Kirche eine größere Glückseligkeit widerfahren, hingegen des Papstthums böse Anschläge kräftiger zurückgehalten werden, als wo der himmlische Vater Mittel und Wege zeigte, unsere und die reformirte Kirche, ohne Verletzung seiner Wahrheit, mit einander zu vereinigen.

Spener.

Evangelische Kirchenvereinigung im Sachsen-Coburgischen Fürstenthume Lichtenberg. *)

** Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen &c. &c. haben aus Euerm Berichte vom 16. März d. J. und dessen Beifugen mit Wohlgefallen ersehen, wie durch die vom 21. bis zum 26. Februar d. J. zu Baumholder gehaltene Synode die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen der Lutheraner und Reformirten zu Einer Kirche zu Stande gebracht worden ist. Da Wir nun die abgefaßte und Uns vorgelegte Vereinigungsurkunde zu genehmigen und zu bestätigen kein Bedenken finden, so genehmigen und bestätigen Wir solche hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach, und eröffnen Euch dieses durch gegenwärtiges Rescript zur weitern Verfügung, und habt Ihr übrigens darauf zu sehen, daß die Bestimmungen im dritten und fünften Paragraphen der Vereinigungsurkunde immer rein beobachtet und keinem Geistlichen Abweichungen davon gestattet werden. — Auch genehmigen Wir die von der Synode in Antrag gebrachte neue Eintheilung der Pfarreien durchgehends, und wollen dieselbe nunmehr in Vollzug gesetzt wissen. — Coburg, zur Ehrenburg den 21. Juli 1820.

Ernst, Herzog z. S. C. S.

An H. Landescommission zu St. Wendel.

Vereinigungsurkunde der beiden protestantischen Confessionen im herzogl. Sachs. Coburgischen Fürstenthume Lichtenberg, wie solche in den Sitzungen der Vereinigungssynode zu Baumholder vom 21. bis 26. Febr. 1820 beschlossen und durch höchstes Rescript Sr. Herzogl. Durchlaucht vom 21. Juli desselben Jahres ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt und bestätigt worden ist.

A. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Inskünftige wollen die Protestanten des Fürstenthums Lichtenberg vest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche. §. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, nach ihrer Ueberzeugung, nichts Wesentliches im Wege stehe. §. 3. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heil. Schrift; die angehenden Lehrer der Religion werden bei der Ordination einzig verpflichtet, die heil. Schrift nach Gewissen und Ueberzeugung zu erklären. §. 4. Da die symbolischen Bücher, in verschiedenen Rücksichten, als ehrwürdige Denkmäler der Reformation betrachtet werden können, deren Abfassung die damaligen Zeitverhältnisse nothwendig machten, und da beide protestantische Confessionen eigentlich keine gemeinschaftliche symbolische Bücher haben: so vereinigt sich die Synode dahin, sich einer jeden weitern Bestimmung darüber zu enthalten. §. 5. Die protest. evangel. christliche Kirche nimmt das allgemeine christl. apostolische Glaubensbekenntniß als kurzen Inbegriff ihrer Grundlehren, und deßwegen als Lehrtypus an.

B. Kirchliche Lehre. §. 6. Die protest. evangel. christliche Synode des Fürstenthums Lichtenberg hat sich über die bisherigen streitigen Lehrpunkte beider Confessionen, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine, dem klaren Ausspruche des Evangeliums gemäße Ansicht vereinigt. §. 7. Diesemnach erklärt die protest. evangel. christliche Kirche das heil. Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum, und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Fürstenthums Lichtenberg erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner. Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem glaubigen Gemüthe des Christen, Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der, durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern

*) S. A. K. Z. 1825. Nr. 22. S. 173.

und Hoffnung auf ein ewiges Leben. §. 8. Da die protest. evangel. christl. Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die im 1 Kor. 11, V. 28. für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heil. Abendmahls, und die alsdann den gebesserten, oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugesicherte Vergebung der Sünden: so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an. §. 9. Hinsichtlich der frühern kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl gründet die protest. evangel. christliche Kirche auf die Worte des neuen Testaments 1 Joh. 4, 16., 1 Tim. 2, 4. 5. 6. u. 2 Pet. 3, 9. ihre Ueberzeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden. §. 10. Die protest. evangel. christliche Kirche erkennet in der heil. Taufe eine von Jesu angeordnete heilige Handlung, wodurch der Täufling feierlich zum Christenthume eingeweiht und in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen wird. Sie kann nur durch den Geistlichen verrichtet werden.

C. Ritus und Liturgie. §. 11. Tauf-Ritus. Nachdem die Anzeige von der Geburt eines Kindes bei dem betreffenden Civilstandsbeamten geschehen ist, soll dieselbe auch bei dem betreffenden Geistlichen ohne Zeitverlust gemacht werden. Die Taufhandlung soll in der Regel höchstens innerhalb vierzehn Tagen nach der Geburt des Kindes Statt finden. Es wird indessen auch zugelassen, diese Frist bis längstens sechs Wochen für solche Fälle auszudehnen, wo unvorhergesehene dringende Umstände diese Verlängerung nothwendig erfordern sollten. Wo mehrere Pfarrer sind, verrichtet derjenige die Taufe, in dessen Dienstwoche das Kind geboren wurde. — In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage bei dem Schlusse des Gottesdienstes; bei besondern Umständen auch in der Woche. Dieselbe soll auch in der Regel öffentlich in der Kirche Statt finden; es ist jedoch dem Geistlichen überlassen, besondere Umstände zu berücksichtigen, und die Taufe im Nothfalle in den Ortschaften, wo keine Kirchen sind, in den Wohnungen vorzunehmen. Unläugbare Schwächlichkeit des Kindes, oder strenges stürmisches Wetter können auch in den Orten, wo eine Kirche ist, Ausnahmen begründen. — Den Pfarrern ist vorbehalten, die Tauffeierlichkeit durch Gesang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert. — Sie können aus jeder christlichen Confession gewählt werden; es soll jedoch jederzeit wenigstens ein Pathe oder Taufzeuge von der Confession des Kindes zugezogen werden. — Die Taufpathen können sich nöthigenfalls vertreten lassen. Kinder, die noch nicht confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen. Bei der Taufhandlung selbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe, und berührt die Hauptmomente des protest. evangel. christl. Glaubens, wobei die Einsetzungsworte, das apostolische Symbolum, und das Unser Vater zu sprechen sind. Hierauf folgt das Gebet. Auf die Frage des Geistlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Aeltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch die Taufe in die protest. evangel. christliche Kirche aufgenommen zu sehen. Den Geistlichen ist es überlassen, sich das Kind durch einen Taufzeugen über das Taufbecken halten zu

lassen, oder es selbst zu nehmen. — Der Geistliche begießt sodann, unter Aussprechung der Worte Matth. 28, 19.: „N. N. Ich taufe Dich in dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes," den Kopf des Kindes dreimal mit Wasser aus der Hand, und fügt mit Auflegung derselben einen kurzen Segensspruch hinzu, worauf sodann die Feierlichkeit mit Gebet und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird. — §. 12. Abendmahls-Ritus. Zur Austheilung des h. Abendmahls wird einfaches weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, ungefähr die Länge von zwei, die Breite von einem und die Dicke von einem halben Zolle erhält, und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen und zwei Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken. Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das Erstere mit den Worten Luc. 22, 19. Christus spricht: „nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtnisse;" — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses, Christus spricht: das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird." Die Abendmahlshandlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede, und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsetzungsworte gesprochen. — Wo sich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung sich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begibt, und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde oder Amtsalter ein Vorzug zukommt. — Nach dieser Vorschrift muß das h. Abendmahl in allen protest. evangel. christl. Kirchen des Fürstenthums gefeiert werden. — Sollten in einer Gemeinde Mitglieder sein, welche das heil. Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünschten; so kann dasselbe, jedoch nur privatim, von dem Geistlichen außer der Kirche geschehen. Für alle neu Confirmirten hingegen bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungsurkunde vestgesetzten Form. — In der Regel sollen zur Feier des heil. Abendmahls, sowohl für Stadt- als Landgemeinden, unter den jährlichen Kirchenfesten, wozu auch der Charfreitag und das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi gehören, folgende gewählt werden, nämlich: Ostern, Pfingsten, das Aerndtefest, der erste Advent, Weihnachten, und das in der Regel an einem Sonntage zu feiernde Reformationsfest. — In ansehnlichern, besonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. In solchen Fällen jedoch, wo die örtlichen Verhältnisse der Kirchspiele, besonders die Lage und Anzahl der Filiale, die genaue Einhaltung jener Festtage zur Feier des Abendmahls nicht gestatten, ist es dem Geistlichen nachgelassen, andere schickliche Tage hierzu zu erwählen. Die Sorge für größere Feierlichkeit des Abendmahls bleibt, nach Verbesserung des Kirchengesanges, künftigen Anordnungen anheimgestellt. — Beim Hingehen zu dem heil. Abendmahl-

findet, sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte durchaus keine andere Rangordnung Statt, als die Reihenfolge der Stühle. — Bevor der Prediger am Communiontage die Kanzel verläßt, ertheilt er in denjenigen Gemeinden, wo solches bisher herkömmlich war, den Gemeindegliedern, welche nicht communiciren wollen, den Segen. — §. 13. Predigtritus und Liturgie. Die feierliche Gottesverehrung beginnt mit einem passenden Gesange. — Nach Beendigung einiger Strophen tritt der functionirende Geistliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu sprechen. Sodann werden wieder einige Verse gesungen, während des letzten besteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunsche oder Gebete, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt desselben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. — Ist der Eingang beendigt, so wird der Text verlesen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage passender Liedervers, von ihm selbst gesprochen oder von der Gemeinde gesungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgen die Proclamationen der Verlobten, Verkündigungen u. s. w., sodann das Kirchengebet, welches von der Gemeinde stehend angehört wird, und mit dem Gebete des Herrn sich endet, vor dessen Anfange der besondern Fürbitten erwähnt wird, worauf der Prediger mit einem Segenswunsche die Kanzel verläßt. Sodann stimmt die Gemeinde den Schlußgesang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Versammlung mit dem gewöhnlichen Kirchensegen zu entlassen, die nach demselben in anständiger Stille sich zu entfernen hat. Das Gebet des Herrn kann am füglichsten nach Matth. 6, 9 — 13 incl. gleichförmig also gesprochen werden: „Unser Vater, der du bist in dem Himmel; dein Name werde geheiliget; dein Reich komme; dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel. Unser tägliches Brod gib uns heute, und vergib uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldigern vergeben; und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen." Allenthalben, wo es geschehen kann, soll während des Gebetes des Herrn, beim Schlusse des sonntäglichen Vormittags-Gottesdienstes, eine Glocke angezogen werden. — In Ansehung der Predigttexte wird im Allgemeinen ein dreifacher Turnus von Evangelien, Episteln und freien Texten beobachtet, wobei es jedoch den Predigern frei stehen soll, nach eigenem Ermessen zuweilen von dieser Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienst auch an Wochentagen eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, findet bei demselben die nämliche Einrichtung Statt, wie bei den sonntäglichen Versammlungen, nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altare und des Gesanges zwischen dem Exordium und der Predigt, so wie auch bei dem Wochengottesdienste die gewöhnlichen Verkündigungen nicht Statt finden. — Bei der Vorbereitung zum heil. Abendmahle wird dieselbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienstlichen Versammlungen an Werktagen, beibehalten. — Nach dem Absingen einiger passenden Liederverse wird die Vorbereitungsrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungsformel aber, nach nochmaligem Gesange, aus der Kirchenagende am Altare verlesen, und sodann der Segen

gesprochen. — Hinsichtlich der Beerdigung ist keine besondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, diese Amtshandlung, nach den Gewohnheiten und Local-Verhältnissen so zweckmäßig, als möglich, einzurichten. In Ansehung der Confirmation findet das Nämliche Statt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht sein, dieser wichtigen Handlung die möglichste Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation ist im Allgemeinen auf den Sonntag vor Ostern vestgesetzt. Dabei bleibt aber der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, daß sie diese Amtshandlung auch an anderen schicklichen Tagen in solchen Fällen vornehmen können, wo theils die örtlichen Verhältnisse, theils der Umfang des Kirchspiels, eine Abweichung von obiger Bestimmung durchaus nothwendig macht. Die Confirmanden werden zu der Confirmation in derselben Ordnung zugelassen, wie sie während des vorher genossenen Unterrichts nach Maßgabe der sich erworbenen Kenntnisse zunächst vor der Confirmation von dem Geistlichen geordnet waren. — Wegen des Confirmationsalters soll der letzte Tag des Monats März als Terminus ad quem für diejenigen angesehen werden, welche Ostern zur Confirmation zugelassen werden. Für diejenigen Kinder, welche nach Ostern zur Confirmation angenommen werden, wird der Terminus ad quem auf den ersten October vestgesetzt. In Beziehung auf die Bestimmung des zur Confirmation nöthigen Lebensalters, wünscht die Synode, daß dasselbe, durch besondere Verordnung, für die Knaben auf 14 und für die Mädchen auf 13 Jahre vestgesetzt werden möge. — Bis dieses geschehen, bleibt dieses Lebensalter, in Gemäßheit der schon bestehenden Verordnungen, auf 13 Jahre bestimmt. — In Betreff der Trauung ist die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zusammentreffenden, Proclamation in der Kirche vestgesetzt, so wie auch, daß kein Geistlicher die Trauung irgend einer, vorher nicht in seiner Pfarrei ansässigen Person verrichten dürfe, ohne sich zuvor einen Dimissorialschein von Seiten des betreffenden Pfarramtes vorlegen zu lassen. Die Form der Trauung ist durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung bestimmt. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich und in der Kirche geschehen. Doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen in der Stille, besonders in der Pfarrwohnung, gestattet werden. — Die nähere Bestimmung dieser Umstände ist als Disciplinarsache anzusehen, und der künftigen geistlichen Oberbehörde zu überlassen. Da nach der Vereinigungsurkunde des königl. baierischen Rheinkreises eine neue Kirchenagende verfertigt werden soll: so wird vestgesetzt, daß, sobald sie erscheinen wird, entweder dieselbe, sofern sie nämlich den in dieser Urkunde angenommenen Formen entspricht, oder im entgegengesetzten Falle eine andere, denselben entsprechende Kirchenagende der evangelischen Confession in dem Fürstenthume Lichtenberg eingeführt werden soll. — Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchenagende, welche den ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen. Hierzu wird die neue kurpfälzische lutherische Kirchenordnung vorzugsweise empfohlen. Das nämliche wird auch für das Gesangbuch vestgesetzt. Bis zu dessen Erscheinung aber

können die bisher in den Pfarreien üblichen beibehalten, jedoch zu dem öffentlichen Gottesdienste, soviel solches nur immer möglich ist, keine andere Gesänge gewählt werden, als solche, welche in den Gesangbüchern beider, ehemals getrennten, Confessionen enthalten sind. Auch bei dem Katechismus findet das nämliche, wie bei der Agende und dem Gesangbuche Statt. — Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, so ist bestimmt worden, daß beide nach den Grundsätzen der protest. evang. christl. Kirche, von edler Simplicität sein sollen, und daß daher in den Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was sich von diesem Grundsatze entfernt, oder wohl gar an ehemalige, der protest. evangel. christl. Kirche fremde Lehrsätze erinnern könnte. Dennoch werden durch die also vorgeschriebene Simplicität bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Crucifixe, Altargemälde aus der biblischen Geschichte, nicht als unzulässig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß solche da, wo sie bisher gewöhnlich waren, oder ferner gewünscht werden dürften, ausgeschlossen sein sollen. In Betreff der Amtstracht ist festgesetzt, daß nicht der sogenannte Predigermantel nebst dem Kragen, sondern der an mehreren Orten bereits eingeführte Kirchenrock oder Chorrock nebst dem Kragen, als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt sein soll, vorbehältlich jedoch der, durch eine allgemeine Kirchenordnung etwa bestimmt werdenden Anordnungen. (Beschluß folgt.)

Miscellen.

* Anzeige. In der A. K. Z. dürften wohl auch die Bekanntmachungen neuer literarischer Erscheinungen, insofern sie mit dem Interesse der Kirche in näherer Beziehung stehen, und eine allgemeine Bekanntwerdung suchen, einen Platz finden. Deßhalb machen wir hier die Leser aufmerksam auf ein: „Repertorium für die Angelegenheiten des evangelisch-christlichen Predigtamts.“ In Verbindung mit M. A. F. F. Karg, Superint. in Meißen, C. Grumbach, Pastor in Sterit und mehrern Andern herausgegeben von M. T. W. Hildebrand, Archidiakonus in Zwickau. Es erscheint bei F. W. Göbsche in Meißen, und ist in allen Buchhandlungen zu haben. Der 1. Heft ist bereits im Monate März d. J. erschienen; ihm folgen 2 Hefte nach, so daß ein Band 3 Hefte oder 24 Bogen enthält. Der Preis ist gering, 1 Thlr. 8 gr., so, daß auch Prediger sich dieses Repertorium sehr leicht anschaffen können. Den ersten Abschnitt dieses Repertoriums sollen Abhandlungen aus allen Theilen der Theologie einnehmen, insofern sie mit dem Zwecke des Predigtamts in einiger Beziehung stehen; ebenso Predigten und Reden, welche bei Casualfällen gehalten worden sind, oder irgend eine specielle Materie behandeln; Predigtentwürfe; Vorarbeiten zu den Perikopen u. s. w. Im 2. Abschnitte sollen Amtserfahrungen und Berathungen mitgetheilt, amtliche Anfragen über dunkle Aussprüche der Kirchengesetze, über schwierige Gegenstände der Amtsverwaltung, und Beantwortung dieser Fragen, und Vorschläge deßhalb aufgenommen werden. Es bildet also dieses Repertorium ein amtliches Correspondenzblatt, ohne jedoch in dieser Hinsicht dem allgemeinern Plane der Kirchenzeitung zu nahe zu treten, als in welcher amtliche Angelegenheiten der Prediger doch nicht ausführlicher behandelt werden können. Zuletzt folgt ein Archiv der neuesten kleinern homiletischen und liturgischen Schriften; Angabe der einzeln gedruckten Predigten ihrer Disposition nach, und Hauptinhalt der kleinen theologischen Flugschriften, welche für das Predigtamt Interesse haben. Diese Schriftchen verlieren sich so leicht unter den vielen und größern Schriften, und gelangen oft nur zur Kenntniß sehr Weniger. Alle, denen das Interesse des Predigtamts am Herzen liegt, werden dieses Unternehmen gewiß beachten und durch ihre Beiträge unterstützen.

† Brüssel, 30. Januar. Das officielle Blatt enthält heute folgenden Artikel: „Die Etoile gibt einen Artikel aus Rom unter dem 6. d. M. in Betreff der Sendung des Herrn Nasalli bei der niederländischen Regierung. Allein es ist leicht zu gewahren, daß dieses Journal jenen Artikel fabricirt hat, und folgende Stelle beweist es hinlänglich. „„Die protest. Regierung der Niederlande hat, sagt man, Forderungen gemacht, auf die man nicht eingehen konnte.““ Unsere Regierung, oder besser zu sagen, Se. Maj. unser König, obwohl dem christlichen Ritus seiner Väter innigst ergeben, umfaßt mit gleichem Wohlwollen seine katholischen, so wie seine übrigen Unterthanen, und verabsäumt nichts, was ihrem Cultus Achtung verschaffen, dessen Glanz erhöhen und eine freie und vollständige Ausübung desselben sichern kann. Nur ein Fremder, der mit den Grundgesetzen dieses Königreichs gänzlich unbekannt ist, kann eine eigene Staatsreligion einer Regierung eines Landes geben, die alle daselbst eingeführte Arten der Gottesverehrung auf gleiche Weise achtet und schützt.“

* Coburg, 10. Febr. Der heutige 10. Februar war für das, jüngst durch einen großen Brand heimgesuchte, Städtchen Rodach wieder ein Tag des göttlichen Segens und froher Herzenserhebung. Festliches Glockengeläute verkündete die kirchliche Feier des fünfzigjährigen Amtsjubelfestes eines eben so treuen Vaters und Seelsorgers, als geistreichen Schriftstellers, des hochwürdigen Herrn Superintendenten Johann Christian Hohnbaum. Während schon beim zweiten Glockenrufe Schaaren theilnehmender Menschen in das Haus des Herrn strömten, schlossen sich an den Abgesandten des Herzogs, Herrn Regierungsrath und Consistorialassessor Habermann, der im Auftrage des Fürsten dem verdienstvollen Jubelgreise das Patent als Kirchenrath zu überreichen hatte, und an den Herrn Justizamtmann Appunn die Geistlichen der Diöcese Rodach an, um ihrem hochverehrten und innigstgeliebten Vorgesetzten ihre herzlichen Glückwünsche in einem Gedichte darzubringen. Zuvor schon hatten Rodach's Bürger durch Abgeordnete des Stadtraths ihre Dankbarkeit, Freude und Liebe ihrem Mitbürger und Seelsorger durch Ueberreichung eines Gedichtes und eines silbernen Bechers bezeugt. Um zehn Uhr eröffnete der Jubelgreis durch die zu beiden Seiten wandelnde Schuljugend den feierlichen Aufzug in das Gotteshaus. Der Gottesdienst begann mit dem Liede: „So lang' ich athme, Gott! 2c.“ worauf der Gesang: „Auf Gott und nicht auf meinen Rath 2c.“ folgte. Jetzt wurde der 91. Psalm gelesen und eine passende Musik gemacht. Mit den Worten: „Möge gehn der Jubellehrer lange hier noch aus und ein!“ betrat der Jubelgreis die heilige Stätte, worauf er Meister ist, und hielt mit jugendlichem Feuer eine Predigt über 1 Buch Mos. 32, 9. 10. Möge es dem anspruchlosen Verkünder des göttlichen Wortes gefallen, seinen salbungsreichen Vortrag zum Beßten der Abgebrannten seiner Vaterstadt und Gemeinde in den Druck zu geben, und somit einem allgemein geäußerten Wunsche zu entsprechen! Beim Schlusse des Gesanges: „Bis hieher hat mich Gott gebracht 2c.“ trat Hr. Diakonus Hartmann vor den Altar, um der ewigen Liebe für diesen Freudentag zu danken, und nach einer herzlichen Anrede an den Hochbegnadigten über diesen den Segen des Herrn zu sprechen. Der feierliche Gottesdienst schloß mit dem Segensspruche über die Versammlung, und zwar nach der Anordnung des Jubelgreises so, daß nach den Worten: „Der Herr segne euch und behüte euch!“ die Versammlung sang: „Gott sei uns gnädig und barmherzig und geb' uns seinen göttlichen Segen!“ Auf die Worte: „Der Herr erleuchte sein Angesicht 2c.“ wurde dann gesungen: „Er lasse über uns sein Antlitz leuchten, daß wir erkennen seine Wege!“ und auf das: „Der Herr erhebe sein Angesicht auf euch und gebe euch Friede!“ folgte: „Es segne uns Gott, unser Gott, es segne uns Gott und geb' uns seinen Frieden! Amen!“